

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1532
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/3889

Videoüberwachung und Kriminalitätsschwerpunkte

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1532 vom 5. Dezember 2006:

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelung der Videoüberwachung im Brandenburgischen Polizeigesetz ist beabsichtigt, diese künftig auf Kriminalitätsschwerpunkte zu konzentrieren und zu beschränken. Dies war auch Gegenstand der vor dem Ausschuss für Inneres am Donnerstag, den 16. November 2006 durchgeführten Expertenanhörung. Der Begriff „Kriminalitätsschwerpunkt“ wurde hierbei zwar von verschiedenen Seiten benutzt aber nicht näher umschrieben. Er ist – als Rechtsbegriff im zukünftigen Gesetzestext – jedoch unbestimmt und damit ausfüllungsbedürftig. Um insoweit Missverständnisse zu vermeiden und Klarheit über die Auslegung dieses Begriffs nebst deren praktischer Tragweite im Land Brandenburg zu schaffen, kommt entscheidend darauf an, was die Landesregierung als Gesetzgeber unter dem Begriff „Kriminalitätsschwerpunkt konkret versteht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kriterien sind aus Sicht der Landesregierung für die Ausfüllung des unbestimmten Begriffs „Kriminalitätsschwerpunkt“ maßgeblich und welche tatsächlichen Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen?
 - a) Inwieweit sind aus Sicht der Landesregierung deliktsbezogene Kriterien bei der Bestimmung des Begriffs eine maßgeblich und welche Delikte sind hierbei kriminalpolitisch von besonderer Bedeutung?
 - b) Inwieweit sind aus Sicht der Landesregierung auch täterbezogene Merkmale für die Ausfüllung des Begriff von Bedeutung (etwa das Auftreten besonders gefährlicher Täter an bestimmten Orten)?
 - c) Inwieweit sind aus Sicht der Landesregierung auch besondere tatbezogene Merkmale für die Ausfüllung des Begriffs von Bedeutung (etwa gewerbsmäßiges Vorgehen bei der Begehung von Straftaten)?

Datum des Eingangs: 05.01.2007 / Ausgegeben: 11.01.2007

- d) Inwieweit soll es aus Sicht der Landesregierung bei der Begriffsbestimmung maßgeblich darauf ankommen, ob an bestimmten Orten – unabhängig von der Qualität der tatsächlich begangenen Delikte – rein zahlenmäßig Deliktshäufungen vorliegen?
 - e) Inwieweit spielt nach Auffassung der Landesregierung das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger bei der Ausfüllung des Begriffs „Kriminalitätsschwerpunkt“ eine Rolle, und zwar
 - aa) unabhängig von der Gefährdung bestimmter Orte durch Kriminalität und
 - bb) im ergänzenden Zusammenhang mit den Kriterien der Buchstaben a) bis d)?
2. Inwieweit sind nach den Erkenntnissen der Landesregierung auch Ordnungswidrigkeiten für die Bestimmung des Begriffs „Kriminalitätsschwerpunkt“ geeignet und maßgeblich, und zwar
- a) ausschließlich, das heißt, ohne einen räumlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten sowie
 - b) im räumlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder
 - c) inwieweit soll die Verhütung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten – unabhängig hiervon – an Überwachungsstandorten ausschließlich im Sinne von Synergie erfolgen?
3. An welchen genauen Orten im Land Brandenburg sind nach den Erkenntnissen der Landesregierung aufgrund welcher konkreten Merkmale im Sinne der Buchstaben a) bis e) Kriminalitätsschwerpunkte festzustellen, welche eine Videoüberwachung rechtfertigen würden?
4. An welchen genauen Orten in Brandenburg bestehen nach den Erkenntnissen der Landesregierung seitens der Polizei des Landes Bestrebungen, die Videoüberwachung nach Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Neuregelung der Videoüberwachung auszudehnen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kriterien sind aus Sicht der Landesregierung für die Ausfüllung des unbestimmten Begriffs „Kriminalitätsschwerpunkt“ maßgeblich und welche tatsächlichen Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen?

- a) Inwieweit sind aus Sicht der Landesregierung deliktsbezogene Kriterien bei der Bestimmung des Begriffs eine maßgeblich und welche Delikte sind hierbei kriminalpolitisch von besonderer Bedeutung?
- b) Inwieweit sind aus Sicht der Landesregierung auch täterbezogene Merkmale für die Ausfüllung des Begriff von Bedeutung (etwa das Auftreten besonders gefährlicher Täter an bestimmten Orten)?
- c) Inwieweit sind aus Sicht der Landesregierung auch besondere tatbezogene Merkmale für die Ausfüllung des Begriffs von Bedeutung (etwa gewerbsmäßiges Vorgehen bei der Begehung von Straftaten)?
- d) Inwieweit soll es aus Sicht der Landesregierung bei der Begriffsbestimmung maßgeblich darauf ankommen, ob an bestimmten Orten – unabhängig von der Qualität der tatsächlich begangenen Delikte – rein zahlenmäßig Deliktshäufungen vorliegen?
- e) Inwieweit spielt nach Auffassung der Landesregierung das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger bei der Ausfüllung des Begriffs „Kriminalitätsschwerpunkt“ eine Rolle, und zwar
 - aa) unabhängig von der Gefährdung bestimmter Orte durch Kriminalität und
 - bb) im ergänzenden Zusammenhang mit den Kriterien der Buchstaben a) bis d)?

zu Frage 1:

Der Landtag hat während seiner 41. Sitzung das Vierte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes (Drs. 4/3508) auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Inneres (Drs. 4/3764) beschlossen. Gegenstand des Gesetzes ist unter anderem die Verstärkung der Befugnis zur Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze. Die bereits bisher normierte Eingriffsschwelle ist unberührt geblieben. Der Begriff „Kriminalitätsschwerpunkt“ ist im Gesetzestext allerdings nach wie vor nicht enthalten. Allein in der Gesetzesbegründung wird dieser Begriff synonym für Orte verwendet, von denen Lagekenntnisse die Annahme rechtfertigen, dass an ihnen vermehrt Straftaten drohen. Die Bestimmung solcher Orte setzt eine orts- und fallbezogene Lagebeurteilung durch die Polizei voraus, die eine Bewertung der bestehenden und eine Prognose der zukünftigen Gefährdungs- bzw. Kriminalitätssituation einschließt.

Frage 2:

Inwieweit sind nach den Erkenntnissen der Landesregierung auch Ordnungswidrigkeiten für die Bestimmung des Begriffs „Kriminalitätsschwerpunkt“ geeignet und maßgeblich, und zwar

- a) ausschließlich, das heißt, ohne einen räumlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten sowie
- b) im räumlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder
- c) inwieweit soll die Verhütung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten – unabhängig hiervon – an Überwachungsstandorten ausschließlich im Sinne von Synergie erfolgen?

zu Frage 2:

Die vorbeugende Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten ist nicht Zweck der Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze. Daher ermächtigt § 31 Abs. 2 BbgPolG n.F., dem Verhältnismäßigkeitsgebot folgend, auch nicht zur Videoüberwachung zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten. § 31 Abs. 2 Satz 4 BbgPolG n.F. sieht lediglich die Speicherung von Videoaufzeichnungen über 48 Stunden hinaus vor, wenn die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden.

Frage 3:

An welchen genauen Orten im Land Brandenburg sind nach den Erkenntnissen der Landesregierung aufgrund welcher konkreten Merkmale im Sinne der Buchstaben a) bis e) Kriminalitätsschwerpunkte festzustellen, welche eine Videoüberwachung rechtfertigen würden?

zu Frage 3:

Aufgrund der auf polizeiliche Lageerkenntnisse gestützten Vorschläge der damaligen Polizeipräsidien hat das Ministerium des Innern über die Durchführung der Maßnahme an insgesamt vier Orten entschieden. Es handelt sich dabei im Einzelnen um

- den Bahnhofsvorplatz der Stadt Erkner,
- den Bereich Berliner Straße/Großdiskothek in Rathenow,
- die nächste Umgebung des Hauptbahnhofes der Landeshauptstadt Potsdam sowie
- den Bereich des Bahnhofsvorplatzes der Stadt Bernau.

Frage 4:

An welchen genauen Orten in Brandenburg bestehen nach den Erkenntnissen der Landesregierung seitens der Polizei des Landes Bestrebungen, die Videoüberwachung nach Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Neuregelung der Videoüberwachung auszudehnen?

zu Frage 4:

Vorschläge der Behördenleitungen im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 5 BbgPolG n.F. liegen dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg nicht vor.